EGE

FENSTER & TÜREN

EGE
FENSTER & TÜREN

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen EGE

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung gegenüber Käufern, die keine Verbraucher sind, als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vermerkt ist, gelten die AGB nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zustimmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung erforderlich.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie beruhen auf den Vorgaben des Käufers und stehen unter Vorbehalt in Bezug auf die tatsächliche und technische Machbarkeit.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Als vertraulich bezeichnete Unterlagen bedürfen vor der Weitergabe an Dritte unserer schriftlichen Zustimmung.

(3) Sofern wir Waren nach vom Vertragspartner übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen liefern, übernimmt der Auftraggeber dafür die Gewähr, dass Schutzrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Soweit uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung oder Lieferung solcher Waren untersagen, sind wir ohne weitere Prüfung berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und vom Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen Schadensersatz zu verlangen. Der Auftraggeber hat uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Technische Angaben, beispielsweise in Wort, Zahl oder Abbildung, über Leistungsdaten in unseren Prospekten, Zeichnungen oder sonstigen Veröffentlichungen sind überschlägig ermittelte Werte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(5) Das unter Abs. 4 geregelte gilt entsprechend für Angaben zu Lieferterminen oder Produktionszeiträumen. Es handelt sich dabei um unverbindliche Richtwerte, die keine Ansprüche des Käufers begründen, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich zugesagt werden.

(6) Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bezüglich der in unserem Angebot aufgeführten Produkte bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine geänderte Normung.

(7) Die im Internet aufgeführten Produkte und Leistungen stellen kein uns bindendes Angebot dar; sie sind vielmehr eine Aufforderung, uns ein verbindliches Angebot zu unterbreiten.

(8) Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot i.S.v. § 145 BGB). Der Vertrag kommt erst durch unsere Bestätigung des jeweiligen Auftrages zustande. Maßgebend für das Vertragsverhältnis sind ausschließlich der Inhalt unserer Auftragsbestätigung sowie der Inhalt der in Bezug genommenen Vertragsbestandteile.

(9) Mit der Auftragsbestätigung sind die Änderung der bestellten Leistung sowie deren Stornierung ausgeschlossen.

(10) Im elektronischen Rechtsverkehr stellt die Zugangsbestätigung der Bestellung noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebotes dar, es sei denn, die Annahme wird in der Zugangsbestätigung ausdrücklich erklärt.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Soweit wir bei der Bestellung einen Liefertermin oder Lieferzeitraum angeben, handelt es sich um einen Richtwert (Circa-Angabe) und nicht um einen verbindlichen Vertragstermin. Ein verbindlicher Liefertermin bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung (§ 126 BGB) mit dem Käufer.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird erstattet.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Die Mahnung bedarf der Schriftform gem. § 126 BGB.

(4) Die Rechte des Käufers gem. § 7 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug; Mehrweggestelle

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo sich im Verhältnis zu Kunden, die nicht Verbraucher sind, auch der Erfüllungsort befindet. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus sonstigen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

(4) Die Lieferung der bestellten Ware und deren Übergabe bzw. Abnahme hat der Kunde auf dem Lieferschein zu quittieren. Der unterzeichnete Lieferschein gilt als Nachweis für die Übergabe. Soweit der Kunde bei der Anlieferung nicht anwesend ist, hat er einen bevollmächtigten Dritten für die Entgegennahme und Quittierung zu benennen. Ist keine Person zur Quittierung anwesend, so sind wir berechtigt, dies auf dem Lieferschein zu vermerken. Es gilt dann die Ware als übergeben, wenn sie dem Kunden am Lieferort zur Verfügung gestellt ist.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten und Mehrweggestelle sowie Hilfsmittel zur Ladungssicherung.

(3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 5.000,00 EUR sind wir berechtigt, aufgrund des mit der Herstellung der Ware verbundenen erheblichen Vorleistungsrisikos und insbesondere bei Zweifeln an der Bonität des Kunden eine Anzahlung i.H.v. 50% des Kaufpreises als Liefervoraussetzung zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsstellung.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Mängelgewährleistungsansprüche aus dem Vertrag selbst bleiben hiervon unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an gelieferten Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Zahlungsanspruchs, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Zahlungsanspruch nicht,

dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(3) Im Verhältnis zu Vertragspartnern, die keine Verbraucher (§ 13 BGB) sind, gilt weiterhin folgendes: Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufer gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Über eine Pfändung oder anderweitige Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu informieren.

(e) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Mängelrechte und Gewährleistung

(1) Ein von uns zu vertretender Mangel kann nach unserer Wahl zunächst durch Reparatur oder die Lieferung einer mangelfreien Sache beseitigt werden. Der Käufer hat die Sache zur Mangelbeseitigung an uns zurückzusenden. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln der Ware beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang.

(3) Die Gewährleistungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen,
a. sofern der Mangel nicht innerhalb von drei Tagen nach Gefahrübergang angezeigt wird,
b. sofern der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass die Ware nach Gefahrübergang nicht wie erforderlich gewartet wurde,
c. sofern sich der Mangel durch reine Einstell- und Umklotzarbeiten oder Reinigung der Ware beheben lässt,
d. sofern die Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde und lediglich Oberflächenmängel vorliegen,
e. sofern die Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde und der Käufer nicht nachweist, dass die Ware jährlich gewartet wurde,
f. sofern der Mangel auf Planungs-, Montage- oder Bedienfehler oder unsachgemäße Nutzung zurückzuführen ist.

(4) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

(5) Im Verhältnis zu Käufern, die keine Verbraucher sind, haben wir die Ein- und Ausbaukosten bei einer mangelhaften Lieferung abweichend von § 439 BGB nur dann zu tragen, wenn uns der Käufer eine schuldhafte Pflichtverletzung in Bezug auf die Verursachung des Mangels nachweist. Die Erstattung von Aus- und Einbaukosten ist der Höhe nach auf die ortsüblichen und angemessenen Kosten beschränkt, die üblicherweise bei einem sach- und fachgerechten Einbau anfallen. Darüber hinaus behalten wir uns insbesondere vor, einen etwaigen Vorteilsausgleich bei einem Mehrwert oder Sowieso-Kosten durch den erneuten Aus- und Einbau in Abzug zu bringen.

(6) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für den korrekten Einbau der von uns gelieferten Waren. Das Montagesystem wird von uns nicht vorgegeben und ist im Einzelfall anhand der konkreten Umstände durch den die Montage ausführenden Dritten zu prüfen. Etwaige Montageanleitungen von uns im Internet, in unseren Prospekten oder sonstigen Kundeninformationen ersetzen keine Prüfung des erforderlichen Montagesystems im Einzelfall. Auf Nachfrage erteilen wir Hinweise zu dem erforderlichen Montagesystem bzw. erforderlichen Einstellarbeiten.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten entsprechend zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Sonstiges

(1) Die Beziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

(3) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen: März 2025